

Zeitschrift: Fraueztig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1995-1996)
Heft: 1

Artikel: Politische Tätigkeit unerwünscht! : Verhaftung und Ausschaffung einer Antifaschistin
Autor: Bröhm, Alexandra
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Tätigkeit unerwünscht!

Verhaftung und Ausschaffung einer Antifaschistin

Am 17. November 1938 wurde Margarete W. im Restaurant Schönau in Zürich vom Mittagstisch weg verhaftet. Die Beamten der Zürcher Stadtpolizei brachten sie in die kantonale Polizeikaserne zwecks Feststellung der Personalien. Anschliessend musste Margarete W. den Beamten M. in ihr Mansardenzimmer begleiten. Nach der Durchsuchung des Zimmers wurde sie in der Kaserne inhaftiert und von der politischen Abteilung verhört. Wer war Margarete W., warum wurde sie verhaftet und was suchten die Beamten bei ihr?

Von Alexandra Bröhm *

1910 in Posen-Below als Tochter des Kaufmanns Martin W. und der Berta W. geboren. Nach der Matura begann Margarete W. im Jahre 1929 in Berlin Volkswirtschaft zu studieren. In dieser Zeit setzte ihr politisches Engagement ein. Sie hatte Kontakte zur zionistischen Bewegung und trat 1932 in die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) ein. Kaum ein halbes Jahr später waren in Deutschland die Nationalsozialisten an der Macht. Bereits vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten am 30.1.1933 stand ein grosser Teil der KPD-Mitglieder auf den schwarzen Listen der Braunen. Viele kommunistische PolitikerInnen wurden in den ersten Monaten des Jahres 1933 in Gefängnissen und den ersten Konzentrationslagern inhaftiert. Der kommunistische Widerstand gegen den Nationalsozialismus wurde trotz allem aus der Illegalität unter schwierigsten Bedingungen weitergeführt. Diejenigen, die Deutschland verlassen mussten, führten den Kampf aus dem Exil weiter.

Margarete W. schloss sich dem kommunistischen Widerstand an, was aufgrund der nationalsozialistischen Terrormassnahmen nur ca. 10% der Parteimitglieder von 1932 taten. Nachdem im April 1933 jüdische StudentInnen von den deutschen Universitäten ausgeschlossen worden waren, wechselte Margarete W. an die Universität Basel. Im Jahre 1935 hielt sie sich nochmals längere Zeit in Berlin auf und nahm an der Untergrundsarbeit der KPD aktiv teil. Nachdem die Situation für sie als Kommunistin und Jüdin immer bedrohlicher wurde, kehrte sie an die Uni Basel zurück, wo sie 1936 mit ihrer Arbeit «Grossbanken und Industrie in Deutschland 1924 bis 1931» promovierte, um im folgenden Jahr an die Uni Zürich zu wechseln.

In der Schweiz war Margarete W. in der Exilgruppe der KPD aktiv. Sie arbeitete in der Redaktion des Publikationsorganes dieser Exilgruppe mit und war als Instruktorin (Verbindungsfrau zwischen den innerdeutschen KPD-Gruppierungen und den Exilgruppierungen) tätig. Im Rahmen dieser sehr gefährlichen Instruktorinnentätigkeit unternahm sie mehrere geheime Reisen nach Deutschland. Dabei war sie doppelt gefährdet: Wäre ihre wahre Identität auf deutschem Gebiet entdeckt worden, hätte das ihre sofortige Verhaftung bedeutet und gleichzeitig durften die schweizer-

rischen Behörden nicht merken, dass sie im Rahmen ihrer politischen Aktivitäten unterwegs war.

Antikommunismus und Antisemitismus

Eine solche politische Tätigkeit war den Flüchtlingen aus NS-Deutschland in der Schweiz strengstens verboten. Die Asylgewährung unterstand in der Schweiz seit dem Jahre 1925 gesetzesmässig dem Bund. Die Flüchtlingspolitik wurde von dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Zusammenarbeit mit der 1917 gegründeten Fremdenpolizei bestimmt und geleitet. Am 7.4.1933 erliess der Bundesrat einen Beschluss «über die Behandlung politischer Flüchtlinge». Bereits in diesem Beschluss wurde ausdrücklich vermerkt, jegliche politische Tätigkeit sei verboten, und die Flüchtlinge unterstanden der Kontrolle der Bundesanwaltschaft, die sie in Verbindung mit den kantonalen Polizeibehörden polizeilich überwachte. In internen Papieren, die diesem Bundesratsbeschluss vorausgingen, wurde ausdrücklich vor der Gefahr gewarnt, zu viele KommunistInnen ins Land zu lassen, da sie «die innere und äussere Sicherheit der Schweiz» gefährdeten. Eine prägende Komponente der Flüchtlingspolitik, die in der Behandlung der politischen Flüchtlinge deutlich wurde, war der Antikommunismus. Gleichzeitig war die schweizerische Flüchtlingspolitik in ihren Grundzügen eine gegen die Juden und Jüdinnen gerichtete Politik und ihre zentrale Komponente war ein teils latenter, teils sehr offen geäusserter Antisemitismus.

Wenige Wochen vor diesem Beschluss hatte das EJPD eine Weisung «betreffend Einreise von Israeliten» veröffentlicht, in der die Grundsätze der Flüchtlingspolitik enthalten waren. Nur der vorübergehende Aufenthalt sei möglich, die Überfremdungsgefahr wurde betont und jegliche Erwerbstätigkeit verboten. Ebenso findet sich hier bereits die fatale Einteilung in politische und nichtpolitische Flüchtlinge. Juden und Jüdinnen wurden als nichtpolitische Flüchtlinge betrachtet, womit ihnen das Recht verwehrt wurde, in die Schweiz zu flüchten. Diese Regelung wurde bis ins Jahr 1944 aufrechterhalten und verunmöglichte unzähligen Juden und Jüdinnen das rettende Asyl in der Schweiz.

Die Untersuchung gegen Margarete W.

Margarete W. wurde wegen des Verdachtes «Politischer Umtriebe» verhaftet. Bei der

Durchsuchung ihrer Habe stiess der zuständige Beamte auf verschiedene Schriften und Bücher «kommunistischen Inhaltes». Die Bundesanwaltschaft beschlagnahmte alles Material in Margarete W.'s Zimmer, das irgendwie nach politischer Information oder Tätigkeit aussah. Das Material stammte jedoch nur aus der 2. Hälfte des Jahres 1938, da innerhalb der konspirativen Arbeit darauf geachtet wurde, möglichst wenig belastendes Material zu besitzen. Diese Regel kannte allerdings auch die Bundesanwaltschaft, und Margarete Wittkowski wurde dadurch erst recht verdächtigt. So schrieb der zuständige Beamte in seinem Bericht nach der Hausdurchsuchung: «Bei der Hausdurchsuchung hat sich auch gezeigt, dass die W. nur Sachen im Zimmer hat, die zeigen, dass sie links eingestellt ist. Auch dass sie alles vernichtet, bis auf die letzten Sachen zeigt ihre Vorsicht wie es bei Funktionären der KP Mode ist.» Der abschätzige Ton dieses Beamten zeigt, wie negativ eine solche Einschätzung konnotiert war und wie schnell aus kleinen Dingen sofort auf illegale kommunistische Tätigkeit geschlossen wurde.

Neben verschiedenen Büchern von Lenin, Engels und Marx fand die Polizei sozialistische und kommunistische Presse und parteiinterne Informationsschriften der KPD bei Margarete W., ausserdem die Sendezeiten von Radio Madrid. Besondere Aufmerksamkeit erregte «der Landbericht München vom 31.10.38», den nach Meinung der Bundesanwaltschaft nur höhere Funktionäre erhielten, darin fände sich der «Landbericht Nr. 48, Bodensee», über dessen Inhalt die Bundesanwaltschaft spekulierte, er sei von Margarete W. verfasst oder zusammengestellt. Ausserdem waren die Zeitungen an Margarete W. persönlich adressiert. Der untersuchende Beamte kam daher zum Schluss: «Aus dem im Zimmer der W. beschlagnahmten Material geht hervor, dass sie in kommunistischem Sinne tätig ist. Sehr wahrscheinlich ist sie eine Funktionärin und steht mit dem Zentralkomitee in Paris in Verbindung.»

Damit hatte Margarete W. in den Augen der Behörden gegen das strikte Verbot jeglicher politischer Tätigkeit verstossen. Bestraft werden konnte ein solcher Verstoss mit der Ausschaffung aus der Schweiz, dies auch wenn die politische Tätigkeit nicht eindeutig bewiesen werden konnte.

Margarete W. verneinte während der Polizeiverhöre jegliche politische Aktivität und Parteizugehörigkeit. Die bei ihr vorgefundene



Materialien begründete sie mit ihrem Interesse als Nationalökonomin: «Ich bestreite einer bestimmten politischen Richtung anzugehören. Richtig ist, dass ich mich für bestimmte politische Fragen interessiere. Ich interessiere mich für alle politischen Fragen, die mit Ökonomie zusammenhängen.» Auch publizistische Arbeit wies sie von sich. Die verschiedenen Schriften und Zeitungen seien ihr anonym zugeschickt worden: «Ich bestreite auf das entschiedenste, dass ich für irgendeine kommunistische Zeitung, gelegentliche oder feste Mitarbeiterin bin.»

Die Denunziation

Aber wie waren die Behörden überhaupt auf Margarete W. aufmerksam geworden? Sie wären nicht auf sie aufmerksam geworden, wäre sie nicht denunziert worden. Wie fast alle Flüchtlinge war Margarete W., um ihre elementarsten Bedürfnisse abzudecken, in der Schweiz auf Unterstützung angewiesen, die von Seiten privater Hilfsorganisationen geleistet wurde. Eine solche Hilfsorganisation war die kommunistische Rote Hilfe, die sich um politische Flüchtlinge und die Familien Inhaftierter kümmerte. Die Rote Hilfe hatte Margarete W. im Restaurant Schönau einen «Mittagstisch» – ein regelmässiges Gratismittagessen – verschafft. Von einer Aushilfekellnerin dieses Restaurants wurde Margarete W. bei der Polizei denunziert. Diese gab folgendes zu Protokoll: «Ich habe bei Stutz, Rest. Schönau, Langstrasse 220, Zürich 4, als Aushilfe ca. zehn Tage gearbeitet. Dabei ist mir aufgefallen, dass alle Tage eine Jüdin (170–175 cm gross, ca. 30 Jahre alt, trägt Brille, schwarze Haare, Bubikopf) von 12 bis 13 Uhr in ein hinter dem Café befindliches Zimmer kommt, und dort mit einer wahrscheinlich Schweizerin ca. 28 Jahre alt, 165 cm gross, Akten austauscht und heimlich etwas unterhandelt. Die Jüdin scheint sehr nervös zu sein. Beide tragen immer Aktenmappen auf sich. Ich bin der Überzeugung, dass es sich um eine Spionageaffaire handelt.»

Die Meldung gab die Polizei an die Fremdenpolizei weiter, da das Restaurant Schönau als Treffpunkt von ExilantInnen bekannt war und so vermutet wurde, es handle sich um illegale politische Tätigkeiten. Wie die Denunziantin darauf kam, Margarete W. sei Jüdin, lässt sich nicht feststellen. Die Vermutung liegt nahe, dass ihre Denunziation antisemitisch motiviert war.

Die Ausschaffung

Diese Aussagen der Denunziantin und das bei Margarete W. aufgefundene Material waren die einzigen Beweise der Bundesanwaltschaft für eine eventuelle politische Tätigkeit Margarete W.'s, die sie selber bis zum Schluss abstrott. Die dünne Beweislage ist nur eine Seite des Falls. Schwerer wiegt die Tatsache, dass Margarete W. für ihre politische Arbeit, für ihren Kampf gegen den Nationalsozialismus kriminalisiert wurde. Die Bundesanwaltschaft beschloss am 5.12.1938: «Die genannte Ausländerin hat die Schweiz sobald als möglich zu verlassen». Die Ausreise habe kontrolliert zu erfolgen, sie dürfe in der Schweiz nicht mehr auf freiem Fuss sein, und es werde eine Grenzsperrre gegen sie verhängt.

Margarete W. hatte mit einer Ausweisung gerechnet und setzte sich nun in erster Linie dafür ein, nicht nach Deutschland abgeschoben zu werden, was ihr Todesurteil hätte sein können. Sie bot den Behörden an, die Ausweisung und Einreisesperre zu akzeptieren, die Schweiz bis am 19.12.1938 zu verlassen und bis dahin jegliche politische Tätigkeit zu unterlassen. Zu diesem Zweck wollte sie eine Kauflion von 1000 Franken stellen. Die Bundesanwaltschaft willigte ein, und die Frist wurde bis zum 27.12.1938 erstreckt. An diesem Tag fuhr Margarete W., von der Polizei überwacht, mit dem Zug von Zürich nach Milano. Aus Italien gelang ihr 1939 die Flucht nach Grossbritannien, wo sie die Zeit des 2. Weltkrieges verbrachte.

Margarete W. hatte Glück gehabt. Zwar wurden ausgewiesene KommunistInnen in der Regel nicht nach Deutschland abgeschoben, sondern zumeist an die französisch-schweizerische Grenze gestellt. Einzelne Ausweisungen nach Deutschland kamen jedoch vor. Diese Praxis wurde bis zum Beginn des 2. Weltkrieges im September 1939 aufrechterhalten. Ab dann wurden die KommunistInnen in der Schweiz zuerst in Zuchthäusern und später in Internierungslagern inhaftiert und interniert. Ausschaffungen wegen politischer Tätigkeit kamen fast nicht mehr vor. Am 9.8.1940 beschloss der Bundesrat in Fällen, in denen die Ausweisung nicht vollzogen werden könnte, seien die Betreffenden zu internieren.

In England war Margarete W. wiederum als Mitarbeiterin der KPD-Exilgruppe und deren Emigrationsleitung tätig. Zusätzlich arbeitete sie in der britischen kommunistischen Partei mit. Außerdem publizierte sie im englischen

Exil im Jahre 1942 zusammen mit Jürgen Kuczynski ein Buch mit dem Titel «The Economics of Barbarism. Hitler's New Economic Order in Europe».

In der Schweiz war Margarete W. aufgrund ihres politischen Kampfes gegen den Nationalsozialismus von den Behörden verhaftet, inhaftiert und ausgeschafft worden.



* Alexandra Bröhm studierte Geschichte und Germanistik an der Universität Zürich. Ihre Lizarbeit schreibt sie zum Thema «Deutschsprachige Exilantinnen in der Schweiz 1938–45».

Bilder aus:
Ausstellungskatalog «GrenzWege», Stuttgart 1994.

Inserat

MONTE VUALA
Ferien-, Schulungs- und Kurshotel
für Frauen
CH-8881 Walenstadtberg
Tel: 081 735 11 15 • PC 30-34504-3

Ein Ferien-, Kur- und Kursort für Frauen
Schöne Wanderungen und Spaziergänge am Walensee.
Im Winter: 20 Auto-Min. vom Skigebiet Flumserberg. 33 Betten in Einzel- und 2-Bettzimmern. 1½ Std ab Zürich HB.

Kurse im März 1995
Ohne Reibung keine Wärme – Workshop für konstruktives Streiten • Theaterimprovisation • Mondtanzeritual • Kreisrunden • Chakra-Energie-Massage

Kurse im April 1995
Musikensemble • Wieder klar sehen • Afrolatinamerikanische Paartänze • Fiesta delle donne
Ausführliches Programm gegen frankiertes Couvert C5

**Du siehst
und
wirst gesehen.**



Thomas Ammann
eidg. dipl. Kontaktlinsenspezialist

Hohlstrasse 25, 8004 Zürich,
Telefon 01/241 71 14
(bitte telefonisch voranmelden)
Nehme mir Zeit für persönliche Beratung
und individuelle Lösungen